

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept Köln (EHZK)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	27.10.2022
Bezirksvertretung 7 (Porz)	03.11.2022
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.11.2022
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.11.2022
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.11.2022
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.11.2022
Wirtschaftsausschuss	17.11.2022
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	17.11.2022
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	24.11.2022
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	28.11.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	01.12.2022
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2022
Rat	08.12.2022

Beschluss:

1. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Anlagen 6 und 7) sowie die Beschlussempfehlungen der BV 2 und BV 5 (Anlagen 4 und 5) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Köln (EHZK) als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB unter Berücksichtigung und Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Steuerung des Einzelhandels. Die Bausteine der Fortschreibung (Zentren- und Standortkonzept, Kölner Sortimentsliste sowie Steuerungs- und Ansiedlungsregeln) sind in Anlage 1 (Fortschreibung EHZK - wesentliche Kernaussagen) sowie der Anlagen 2, 2.1 und 2.2 (Zentrenübersicht) dar-

gestellt. Zur Klarstellung der Regelungsinhalte des EHZK werden die Kapitel 5 und 6 der Langfassung gemäß Anlage 3.2 angepasst.

3. Der Rat erneuert seinen Beschluss vom 12.11.2015 (Vorlage 1986/2015), die konsequente Umsetzung des fortgeschriebenen EHZK auch weiterhin vom Konsultationskreis Einzelhandel Köln (KEK) als Beratungsgremium begleiten zu lassen.
4. Zur Erfassung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und den dadurch bedingten städtebaulich-funktionalen Folgen beschließt der Rat eine regelmäßige Überprüfung des Einzelhandelsbesatzes im Kölner Stadtgebiet. Hierbei soll der Fokus insbesondere auf der Entwicklung der ausgewiesenen Geschäftszentren liegen. Neben einer Vollerhebung der Handelsbetriebe ist eine systematische Leerstandserhebung erforderlich.

Alternative:

Der Rat verzichtet auf den Beschluss des fortgeschriebenen EHZK, auf eine Begleitung der Umsetzung des EHZK durch den Konsultationskreis Einzelhandel Köln (KEK) sowie die fortlaufende Überprüfung der Datenbasis. Damit verzichtet er auf die Anpassung der Möglichkeiten einer Steuerung des Einzelhandels.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Aktueller Sachstand

Die Vorlage 1538/2020, Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde im ersten Beratungslauf von März bis Juni 2021 erstmalig durch die Fachausschüsse sowie die Bezirksvertretungen vorberaten. Aus den Bezirksvertretungen Rodenkirchen und Nippes wurde die Vorlage mit Änderungen empfohlen (vgl. Anlage 4 und 5). Des Weiteren wurden eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf Grundlage der Empfehlungen sowie der Beteiligung wurde die Vorlage, wie im Folgenden beschrieben, ergänzt und wird nun erneut zur abschließenden Beratung vorgelegt. Anlage 0 liefert eine Navigationshilfe mit der übersichtlichen Darstellung von Änderungen und Ergänzungen in der Vorlage. Räumliche Änderungen aufgrund der Ergänzungen ergeben sich nur für die Bezirke Nippes und Mülheim aufgrund der Ausweisung bzw. Neuabgrenzung von zwei Nahversorgungszentren (vgl. Anlage 2.1 und 2.2).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 05.05. bis 18.06.2021 statt. Des Weiteren fand am 01.06.2021 eine öffentliche Online-Veranstaltung zur Vorstellung der wesentlichen Kerninhalte der Vorlage statt. Insgesamt wurden von den Trägern öffentlicher Belange 5 Stellungnahmen sowie 62 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Die ausführliche Abwägung der Stellungnahmen ist in den Anlagen 6 und 7 der Vorlage dargestellt. Aufgrund der Abwägung der Stellungnahmen werden die neu abgegrenzte bzw. zusätzliche Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche „Weidenpesch - nördliche Neusser Straße“ und „Dellbrück – Hatzfeldstraße“ (s. Anlagen 2.1 und 2.2) vorgeschlagen. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen in Kapitel 5 und 6 des gutachterlichen Endberichts zur Fortschreibung des EHZK inklusive des Steuerungsschemas und der Sortimentsliste (s. Anlage 3.2) vorgenommen. Bezüglich des Steuerungs- und Ansiedlungsregelungen wurden Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das interne Bewertungsschema (vorher: Prüfschema) wurde in den Anhang 6.4 verschoben. Die Sortimentsliste wurde im Sinne landesplanerischer Vorgaben (LEP NRW) angepasst. In Anlage 3.1 sind die Änderungen in den Kapiteln der Anlage 1 (Fortschreibung EHZK – wesentliche Kernaussagen) in einer Schnellübersicht aufgeführt.

Begründung

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) der Stadt Köln wurde am 17.12.2013 auf der Grundlage der Vorlage von 2010 (Vorlage 3750/2010) nach umfassender Beratung in den Fachausschüssen und Bezirken vom Rat beschlossen. Zur Überprüfung und Fortschreibung des EHZK war es notwendig die Datenbasis zu aktualisieren und hierbei insbesondere die Ausweisung und Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche den Anforderungen des Gesetzgebers und der einschlägigen Rechtsprechung entsprechend anzupassen. Die Verwaltung wurde daher vom Rat beauftragt das EHZK unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung und Entwicklungsperspektiven der Kölner Wochenmärkte (Vorlage 2002/2015) fortzuschreiben. Mit der Fortschreibung des EHZK werden auch die landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels, die sich aus der Neufassung des LEP NRW ergeben, im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde umgesetzt. Die Vorlage wurde daher im Vorfeld mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Für die Fortschreibung des EHZK wurde das Büro Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) in Köln mit einem umfassenden Gutachten beauftragt. In diesem Rahmen wurden die Einzelhandelsbetriebe im Kölner Stadtgebiet mit Sortimentszuordnung und Verkaufsflächengröße erhoben. Zusätzlich wurden frequenzerzeugende Komplementärnutzungen wie Gastronomiebetriebe, Dienstleistungen, soziale Infrastruktur, Kultur- und Freizeiteinrichtungen erfasst. Auf Basis dieser Erhebung wurden alle mit Beschluss vom 17.12.2013 festgelegten zentralen Versorgungsbereiche überprüft, zum Teil neu abgegrenzt und ggf. neu eingestuft (Anlage 2).

Auf der Grundlage der erhobenen Daten wurde die Kölner Handelslandschaft durch den Gutachter einer umfassenden Analyse und Bewertung unterzogen. Konkret wurden, in Anlehnung an das Konzept von 2013, hierbei

- eine Darstellung der allgemeinen Entwicklungstendenzen im Einzelhandel und Bedeutung für die Stadt Köln,
- eine Darstellung des aktuellen planungsrechtlichen Rahmens zur Steuerung des Einzelhandels,
- eine Darstellung und Bewertung des Einzelhandelsangebotes in der Stadt Köln sowie Entwicklungen des Einzelhandelsbesatzes seit der letzten Vollerhebung (2008) unter besonderer Berücksichtigung der Wochenmärkte,
- eine Analyse der gegenwärtigen und künftigen Nachfragesituation und Bewertung im Hinblick auf Aspekte der Nahversorgung mit Benennung von Versorgungslücken und Handlungsmöglichkeiten

vorgenommen und auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen gegeben.

Ebenfalls wurden

- eine Überprüfung und Anpassung der Zentren- und Standortstruktur in jedem Stadtbezirk,
- eine Überprüfung sowie Anpassung, Abgrenzung und Begründung der zentralen Versorgungsbereiche und sonstiger Standorte mit (aktueller und perspektivischer) Bedeutung für den Einzelhandel auf Basis der aktuellen rechtlichen Anforderungen sowie
- eine Überprüfung und Anpassung der Sortimentsliste und der Grundsätze zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

vorgenommen.

Die wesentlichen Kernaussagen der Fortschreibung (Anlage 1) basieren auf dem gutachterlichen Endbericht (Anlage 3). Der gutachterliche Endbericht enthält Detailanalysen und Handlungsempfehlungen, welche der Verwaltung - in Kooperation mit den Akteuren des örtlichen Handels - als Grundlage von Strategien und Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche sowie zur Verbesserung der Versorgung in den Kölner Stadtbezirken und Stadtteilen dient.

Im Rahmen der Fortschreibung des EHZK wurden die Ziele der Einzelhandelssteuerung, die Zentren- und Standortstruktur, die Sortimentsliste sowie die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und daraus resultierend die Ansiedlungs- und Steuerungsregelungen überprüft. Die bisherigen Kernaussagen können aufgrund des Gutachtens im Wesentlichen bestätigt werden. Das aktuelle Gutachten zur Fortschreibung zeigt, dass sich die Steuerung des Einzelhandels über das EHZK bewährt hat, so dass hiermit ein maßgeblicher Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche geleistet werden konnte.

Das 2013 beschlossene **Zielsystem des EHZK** ist weiterhin aktuell. Die Ziele sind:

- Förderung der Attraktivität der Kölner City als Oberzentrum in der Region sowie als nationale und internationale Shoppingmetropole,
- Stützung und Stärkung des gewachsenen polyzentrischen Zentrumsystems in Köln,

- Sicherung und Stärkung der Geschäftszentren in ihrer Versorgungsfunktion sowie als Mittelpunkte des öffentlichen Lebens, der Identifikation und der Kommunikation innerhalb ihrer jeweiligen Versorgungsräume,
- Sicherung und Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, auch unter Berücksichtigung der Wochenmärkte,
- Berücksichtigung von Sonderentwicklungen im Einzelhandel sowie der Folgen des demografischen Wandels, insbesondere von Köln als wachsender Stadt.

Der anhaltende Strukturwandel im Einzelhandel hat auch in Köln seine Spuren hinterlassen. So ist die Anzahl der erhobenen Betriebe zwischen 2008 und 2017 in Köln, dem Bundestrend entsprechend, zurückgegangen, während die Verkaufsfläche im Beobachtungszeitraum nahezu konstant geblieben ist (siehe Anlagen 1 und 3). Im Zuge dieser Entwicklung sind geringfügige Verschiebungen im hierarchischen Zentrensystem Kölns erfolgt. Die hier vorgelegte Fortschreibung definiert im Stadtgebiet noch insgesamt 80 zentrale Versorgungsbereiche (ZVB). Das ist im Vergleich zur Vorlage 2013 ein ZVB weniger. Die Ausweisung des geplanten Nahversorgungszentrum Lind (vgl. Anlage 3, S. 489) wird zurückgenommen, da Untersuchungen zur Lärmsituation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Linder Höhe“ ergeben haben, dass die Lärmbelastung keine Wohnbebauung mit gesunden Wohnverhältnissen zulässt.

Die „**Corona-Pandemie**“ hat die Einzelhandelslandschaft verändert. Die mittel- und langfristigen Effekte sind heute noch nicht vollständig absehbar. Es ist jedoch bereits deutlich zu erkennen, dass die Krise als Trendbeschleuniger wirkt und die bereits länger anhaltenden Veränderungsprozesse (u. a. zunehmende Digitalisierung im Handel und Rückgang der Anzahl der Betriebe des stationären Einzelhandels) deutlich schneller voranschreiten. Die herausragende Stellung des Einzelhandels, der Gastronomie und der weiteren Komplementärnutzungen für die Belebung der Innenstadt und das soziale Leben wurde in der Krise besonders deutlich. Die vorübergehend behördlich verordnete Betriebsschließung aller Einzelhandelsbetriebe (mit wenigen Ausnahmen, insbesondere für Anbieter mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten) hat sich bereits schwerwiegend auf den stationären Handel ausgewirkt. In dieser Krise, mit den damit einhergehenden Mobilitäts- und Kontakteinschränkungen und veränderten Lieferketten, zeigt sich aber auch die Bedeutung und die Stärke des gewachsenen polyzentrischen Zentrensystems, der integrierten Nahversorgungslagen ebenso wie die zahlreichen Kölner Wochenmärkte als Stützpfeiler einer wohnortnahen Grundversorgung. Die übergeordneten Ziele des EHJK erhalten daher besondere Aktualität. Das Leitbild eines feinmaschigen Versorgungsnetzes bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern Kölns die Möglichkeit, sich auf kurzem Wege und auf viele verschiedene Standorte verteilt zu versorgen und zeigt damit auch eine höhere Resilienz.

Zur kurzfristigen und mittelfristigen Unterstützung des stationären Handels nach Beendigung der verordneten Schließungen und Kontakteinschränkungen wird nach Ansicht der Verwaltung des Weiteren dem bereits am 13.10.2011 vom Rat beschlossenen **Zentrenbudget** (3712/2011 und 4394/2019) eine wichtige Rolle zukommen. Hierauf wurde bereits mit separaten Vorlagen (1541/2020 / 1166/2021) reagiert.

Es ist abzusehen, dass die grundsätzlichen strukturellen Veränderungen in der Handelslandschaft erst mittelfristig deutlich werden und sich im Straßenbild in Form von veränderten Angeboten und Nutzungen, Filialnetzen sowie einer erhöhten Anzahl an Leerständen abbilden. Daher wird empfohlen, die tatsächlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Handel zu überprüfen sowie die Datengrundlage nach etwa einem Jahr zu aktualisieren. Durch eine entsprechende Vollerhebung der Handelsbetriebe, Komplementärnutzungen und leerstehenden Ladenlokale soll die Handelsstruktur und das Zentrensystem überprüft werden. Gleichzeitig ist es in diesem Zusammenhang sinnvoll die digitale Sichtbarkeit bzw. die Verknüpfung von Online- und Offlinekompetenzen des stationären Handels in den Geschäftszentren zu analysieren und zu bewerten. In Kooperation mit der KBW wurde bereits eine Aktualisierung der gesamtstädtischen Daten beauftragt, die voraussichtlich Ende 2022 vorliegen. Dem Änderungsantrag der BV Rodenkirchen (vgl. Anlage 4.1) wird damit entsprochen.

Eine zunehmend wichtige Rolle zur Stärkung des stationären Handels in den zentralen Versorgungsbereichen spielen Möglichkeiten zur **Erweiterung der Ladenöffnungszeiten**, wenn diese ausschließlich den zentralen Versorgungsbereichen zu Gute kommen. Der stationäre Handel in den Zentren kann hiermit gegenüber dem Onlinehandel und dem Handel in nicht integrierten Lagen, sowohl

innerhalb der Woche als auch im Rahmen von Sonderöffnungen, hier vor allem im Rahmen der gesetzlich zulässigen Sonntagsöffnungen, Marktanteile zurück gewinnen. Aufgrund der Neuerungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), hier insbesondere § 6 Abs. 1 LÖG NRW, kann ein öffentliches Interesse an Sonderöffnungen auch darin bestehen, wenn diese dem Erhalt der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dienen. Dies ist ebenfalls ein explizites Ziel des aktuellen und des fortgeschriebenen EHZKs.

Eine **gerichts feste Argumentation** zugunsten bestimmter Zentren benötigt aufgrund der aktuellen Rechtsprechung allerdings weitaus detailliertere und insbesondere fortlaufend zu aktualisierende Analysen, die das Einzelhandels- und Zentrenkonzept alleine nicht leisten kann. Mit Beschlussfassung wird der gutachterliche Endbericht zukünftig als eine Grundlage zur Bewertung von entsprechenden Anträgen herangezogen werden können, so dass die Rechtssicherheit des Einzelhandels- und Zentrenkonzept weiter erhöht wird. Der Entwicklungsstand der Geschäftszentren, der im Rahmen der Analyse festgestellt wurde, bildet den dafür notwendigen Status Quo zur Beurteilung der weiteren Handelsentwicklung. Die erhobenen Daten sind die Basis für eine regelmäßige, punktuelle Aktualisierung, die bereits seit 2018 im Rahmen einer Kooperation mit dem Geographischen Institut der Universität zu Köln erfolgt. Aus dieser Zeitreihe lassen sich aktuelle Entwicklungstendenzen zum Zustand der jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche ablesen. Diese sind in bestimmten Fällen zur Begründung der Anträge der örtlichen Interessengemeinschaften des Handels erforderlich.

Der **Konsultationskreis Einzelhandel Köln (KEK)** tagt seit der Gründung am 15.12.2015 regelmäßig, in der Regel monatlich und hat sich als fester Beratungskreis für Ansiedlungsvorhaben des Einzelhandels etabliert, der im Konsens Empfehlungen für Politik und Verwaltung ausspricht (Vorlage 1986/2015). Dieser konnte so einen positiven Beitrag zu einem transparenten und einheitlichen Verwaltungshandeln in allen Ansiedlungsfragen des Einzelhandels leisten. Eine Fortführung des Gremiums wird daher empfohlen.

Die **Projektgruppe Einzelhandelskonzept** hat die Erstellung wie auch die nun vorgelegte Fortschreibung des EHZK kontinuierlich beratend begleitet und damit maßgeblich dazu beigetragen, das Konzept an den Erfordernissen von Planung, Expansion und bestehendem Handel zu orientieren. Die Projektgruppe setzt sich aus einem festen Teilnehmerkreis von verwaltungsinternen und externen Einzelhandelsexperten zusammen. Dazu gehören Vertreter der Fachämter, der Bezirksregierung, der Kammern und Verbände, Interessensvertretungen des Kölner Handels, Wirtschaftsförderung, Seniorenvertretung sowie des Verkehrsclub Deutschland. Die Projektgruppe tagt anlassbezogen in unregelmäßigen Abständen. Zuletzt wurden dem Kreis die Ergebnisse der Fortschreibung des EHZK im Dezember 2019 präsentiert und Anregungen in die abschließende Konzepterstellung aufgenommen. Der Rat folgt mit seinem Beschluss auch den Empfehlungen der Projektgruppe Einzelhandelskonzept.

Die bisherige **Praxis der Umsetzung des EHZK** hat gezeigt, dass die konsequente Durchsetzung der Steuerungs- und Ansiedlungsregeln arbeitsaufwendig ist. Da das EHZK als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gegenüber Investoren und Eigentümern nicht direkt wirkt, sind zur Durchsetzung seiner Ziele insbesondere zusätzliche Bebauungspläne erforderlich. Auch besteht ein Planungsgebot aufgrund der landesplanerischen Vorgaben. Für die wachsende Stadt Köln ist es daher von hoher Bedeutung, auf der Grundlage des verlässlichen Steuerungsrahmens, den die Fortschreibung des EHZK schafft, mithilfe der Bauleitplanung zügig und zuverlässig Planungs- und Investitionssicherheit auch für die Investoren zu schaffen. Die personelle Ausstattung der Verwaltung wird dabei regelmäßig zu überprüfen sein.

Das EHZK leistet indirekt einen **positiven Beitrag zum Klimaschutz**. Es dient in seiner Fortschreibung der Sicherung einer wohnortnahen Versorgung und trägt damit maßgeblich zur Umsetzung des Leitbildes einer Stadt der kurzen Wege bei, insbesondere durch die Vermeidung von zusätzlichen Einkaufsverkehren durch den MIV. Des Weiteren trägt es zur Umsetzung des Leitbildes der dezentralen Konzentration bei, durch das der sparsame Umgang mit der knappen Ressource Fläche verfolgt wird. Beide Leitbilder zahlen somit auf die Forderung nach einem positiven Beitrag zum Klimaschutz ein.

Dringlichkeitsbegründung:

Die Vorlage 1538/2020, Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde im ersten Beratungslauf von März bis Juni 2021 erstmalig durch die Fachausschüsse sowie die Bezirksvertretungen vorberaten. Des Weiteren wurden eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt.

Nach der umfassenden Beteiligung der Bezirke, der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und entsprechender Würdigung der Eingaben und Anregungen aus dem Beteiligungsprozess soll die aktualisierte Vorlage zur abschließenden Beratung beginnend mit dem Stadtentwicklungsausschuss am 27.10.2022 eingebracht werden. Die Einbringung in diese Beratungsfolge ist zwingend erforderlich, damit der Beschluss in diesem Kalenderjahr erfolgen kann. Dieser wird dringend empfohlen, um mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes einerseits steuernd auf die Bedürfnisse der wachsenden Stadt reagieren zu können und andererseits im Allgemeinen eine rechtssichere Steuerung von einzelhandelsbezogenen Ansiedlungen und -erweiterungen sicherzustellen.

Anlagen

- Anlage 0: Navigationshilfe
- Anlage 1: Fortschreibung EHZK - wesentliche Kernaussagen (inkl. Zentren- und Standortkonzept, Kölner Sortimentsliste und Steuerungs- und Ansiedlungsregeln)
- Anlage 2: Übersicht über zentrale Versorgungsbereiche und Entwicklungen nach Bezirken
- Anlage 2.1: Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich NVZ Weidenpesch nördliche Neusser Straße, Bezirk Nippes
- Anlage 2.2: Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich NVZ Dellbrück – Hatzfeldstraße, Bezirk Mülheim
- Anlage 3: Gutachterlicher Endbericht zur Fortschreibung des EHZK
- Anlage 3.1: Übersicht der Anpassungen in den jeweiligen Kapiteln der Anlage 1 (Fortschreibung EHZK) nach Überarbeitung zum zweiten Sitzungslauf
- Anlage 3.2: Anpassung: Gutachterlicher Endbericht zur Fortschreibung des EHZK, Kapitel 5 und 6
- Anlage 4: Auszug Beschlussprotokoll BV 2 (03.05.2021)
- Anlage 4.1: Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussempfehlung BV 2
- Anlage 5: Auszug Beschlussprotokoll BV 5 (17.06.2021)
- Anlage 5.1: Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussempfehlung BV 5
- Anlage 6: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 7: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die umfangreichen Anlagen 2 und 3 werden digital im Ratsinformationssystem der Stadt Köln bereitgestellt.